

FÖRDERUNGSANTRAG

Schutzmaßnahmen gegen Wildeinfluss



Gemeinde	Bezirk									
Genossenschaftliches Jagdgebiet										
		Aktenzahl / Eingangsstempel								
Antragsteller										
Anschrift										
Telefon-Nr.		E-Mail								
Bankverbindung	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 15%;"> </td> </tr> </table>									
	IBAN									

Anträge müssen **längstens bis Ende Juni des Folgejahres nach Kaufdatum** ausnahmslos nur mit **RECHNUNGEN, die vom Jagdleiter mit Unterschrift und Datum versehen sein müssen** (Ausnahme Altzaun), beim **OÖ. Landesjagdverband, Hohenbrunn 1, 4490 St. Florian** oder per E-Mail an office@ooeljv.at eingereicht werden. Unvollständige Anträge **oder Rechnungen** ohne Unterschrift und Datum des Jagdleiters werden ausnahmslos retourniert!

Ich beantrage eine Förderung für eine Einzäunung gegen Wildverbiss in meinem Wald in der

Katastralgemeinde Parz.Nr.

		Lfm/Stk. eintragen	LJV-Förderung (wird vom LJV ausgefüllt)
<input type="checkbox"/>	Flächenschutz		
<input type="checkbox"/>	Einzelschutz		
<input type="checkbox"/>	Aufforstung		
<input type="checkbox"/>	Für ein Altholz zum Schutz einer Naturverjüngung		
<input type="checkbox"/>	rehwildsicher (neuer Zaun)		
<input type="checkbox"/>	hasensicher (neuer Zaun)		
<input type="checkbox"/>	hochwildsicher (neuer Zaun)		
<input type="checkbox"/>	Einzelschutz (Neukauf)		
<input type="checkbox"/>	Wiederverwendung Altzaun / Einzelschutz		
<input type="checkbox"/>	Abbau von Altzaun / Einzelschutz		

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ich verpflichte mich, den aus Mitteln des OÖ. Landesjagdverbandes geförderten Waldschutzzaun **entsprechend den umseitigen Richtlinien widmungsgemäß** zu verwenden und nach Erlöschen seiner Funktion, spätestens aber nach 15 Jahren, zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

Datum	Unterschrift des Antragstellers

Zustimmungserklärung (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Die beantragte Zaunförderung entspricht den umseitigen Richtlinien. Die Auszahlung der Beihilfe in Höhe von _____ wird befürwortet.

Der Waldschutzzaun ist bereits errichtet noch nicht errichtet

Datum und Unterschrift des Jagdleiters	Datum und Unterschrift des Forstberaters (optional - siehe Seite 2)

Lt. Beschluss LJA Juni 2018

RICHTLINIEN

für die Förderung von Schutzmaßnahmen gegen Wildeinfluss

1. Ziel der Förderung:

ist ein stabiler, standortgerechter Mischwaldbestand als Voraussetzung für die Erhaltung aller Wirkungen des Waldes.

Artenreiche Wälder sind gesunde Lebensräume für das Wild.

Es werden insbesondere Zäunungen gefördert, die eine Teilflächenbepflanzung (gruppen- oder horstweise Bepflanzung) schützen.

Ziel ist es dadurch Lebensräume zu erhalten, Wildwechsel nicht auszuzäunen und aus forstlicher Sicht den Verbissdruck auf andere, nicht gezäunte Flächen zu mindern. Empfohlen werden Zaunflächen von max. 2.500m², in Ausnahmefällen bis etwa 1 ha.

Bei Zäunen ab 2.000 m² ist verpflichtend ein Rehauslauf bzw. Wildreuse laut Skizze einzubauen.

Keine Förderung ohne Beratung!

Die forstfachliche Eignung des Förderungsprojektes muss mit dem Jagdleiter abgestimmt sein. Auf Aufforderung des Jagdleiters ist jedoch die Unterschrift eines Forstberaters (beispielsweise der BBK, der BH oder Gemeindeforstwart) erforderlich.

Jedenfalls nicht gefördert werden Zäunungen von reinen Fichtenaufforstungen und von Stangenhölzern!

2. Gegenstand der Förderung sind:

• **Flächenschutz** (Mindesthöhe bei rehwildsicherem Zaun **1,50 m**, bei rotwildsicherem Zaun **2 m**)

• **Einzelschutz** (Mindesthöhe **1,1 m**)

Und ein bei der Begründung von Eichen-, Hainbuchen-, Linden- bzw. Rotbuchenbeständen notwendiger hasendichter Zaun (hasendichtes Geflecht mind. 1 m bei einer Gesamthöhe von **1,50 m**).

3. Waldbauliche Voraussetzungen für eine Förderung:

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Verjüngungsmaßnahmen den vorangestellten Zielen entsprechen.

Folgende Mindestvoraussetzungen (Mischwaldkriterien) müssen gewährleistet sein:

• Bei Aufforstungen unter 600 m Seehöhe (südlich der Donau) bzw. unter 500 m Seehöhe (Mühlviertel):

Pflanzung von mindestens 30 % endbestandsfähigen Mischbaumarten bei maximal 50 % Fichte.

• Über 600 m Seehöhe (500 m): Pflanzung von mindestens 30 % endbestandsfähigen Mischbaumarten

(davon mindestens 1/3 endbestandsfähige Laubbaumarten und 2/3 Tanne, Lärche, Kiefer, Douglasie u.a. Gastbaumarten; oder mindestens 30 % endbestandsfähige Laubbaumarten).

Der Abbau von geförderten Zäunen nach max. 15 Jahren ist verpflichtend.

4. Förderungswerber:

Anträge auf Förderung können alle Waldbesitzer beim Jagdleiter desjenigen genossenschaftlichen Jagdgebietes einbringen, in welcher sich die zu schützende Waldfläche befindet.

Eigenjagdgebiete sind von einer Förderung ausgenommen!

5. Höhe der Förderung:

Aus Mitteln des O.ö. Landesjagdverbandes.

Je Laufmeter Zaun	· rehwild- und/oder hasensicher	€ 0,60
	· hochwildsicher	€ 1,20
Je Stk. Einzelschutz mit Drahtrose (= 1 lfm. Zaungeflecht) oder Baumschutzsäule; 80 % des jeweiligen Einzelpreises, max. jedoch		€ 0,80
Bei Wiederverwendung von noch funktionstüchtigem Zaungeflecht aus abgetragenen Altzäunen: je Laufmeter Zaun rehwildsicher bzw. rehwild/hasensicher		€ 0,25
Je Stk. Einzelschutz (= 1 lfm Zaun)		€ 0,25
Abtragen von Altzäunen		€ 0,30

6. Nicht bezuschusst werden:

• Kleinförderungen unter einem Förderungsbetrag von € 50

• Einzäunungen im Rahmen einer anderen Förderungsmaßnahme;

• Großeinzäunungen (etwa über 2 ha) haben sich nicht bewährt und werden nur in Sonderfällen bezuschusst!

• Alle Maßnahmen, welche nur Fegeschutz bieten, wie Stachelbäume, Fegeschutzspiralen u.ä. sind von einer Förderung ausgenommen.

7. Die Anträge sind nur mit vom Jagdleiter unterschriebenen RECHNUNGEN gültig, die bis längstens Ende Juni des Folgejahres nach Rechnungsdatum, eingesandt werden müssen.